



WASSERLEITUNGSORDNUNG

DER GEMEINDE ZAMS

V 1,0 - 241117

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 11.12.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2017, folgende Novellierung der Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 8 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Der Einbau und der Austausch hat durch ein befugtes Installationsunternehmen nach Auftrag und auf Kosten der Eigentümer zu erfolgen. Nach erfolgtem Einbau ist dies der Gemeinde ehestmöglich mit zu teilen, sodass diese den Wasserzähler plombieren kann. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Eigentümer haben die Ablesung des Wasserzählers zu dulden. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

Zams, am 11.12.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Sigmund Geiger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: